Vergabenummer	2026-LRA-II-24-22

Baumaßnahme
Fassadensanierung
Kreisberufsschulzentrum Aalen -
BA 3-5 Estricharbeiten -
Leistung
Estricharbeiten

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- [X] am 19.04.2027
- [] spätestens _____ Werktage nach Zugang des Auftragsschreibens.
- [] in der _____ KW _____ ,spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- [] innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum _____ zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- [] nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- [X] am 15.06.2029
- [] innerhalb von _____ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- [] in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- [] in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- [X] vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- [X] vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- [X] folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
 - [X] GESAMTFRISTEN: Ausführungszeitraum der Leistung gesamt 19.04.2027 bis 04.05.2029
 EINZELFRISTEN: Beginn BA3, Ebene 3, Abschnitt 1 19.04.2027 Nacharbeiten / Restarbeiten: bis 15.06.2029
 FERTIGSTELLUNG DER GESAMTARBEITEN: 15.06.2029

 - [] _____

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- [] _____ € (ohne Umsatzsteuer)
- [X] 0,15 v.H. der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.
 Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt _____ Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf _____ Tage.

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

[] Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.

[X] Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

[] Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.

[X] Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt	„Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt	„Mängelansprüchebürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt	„Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: “oder gleichwertig”, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 frei

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Übernachtungsverbot (§ 4 Abs. 1)
Auf der gesamten Baustelle besteht striktes Übernachtungsverbot

10.2 Bauleiter
Auf der Baustelle muss ständig eine fachlich qualifizierte deutschsprechende Aufsichtsperson des Auftragnehmers anwesend sein.

10.3 Baustellenbesprechungen
Der Auftragnehmer hat zu den Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber regelmäßig durchführt, einen bevollmächtigten deutschsprechenden Vertreter zu entsenden.
Die Besprechungen finden jeweils wöchentlich statt.

10.4 Abnahme
Hinsicht der Abnahme der Leistungen des AN wird vereinbart, dass der § 12 (5) 2 VOB Teil B auf Grund der Ausführung unter laufendem Betrieb keine Anwendung findet. Eine förmliche Abnahme der Leistung wird verlangt.

10.5 Bautagebuch
Es wird festgelegt, dass der Auftragnehmer ein Bautagebuch zu führen hat. Die Bautagesberichte müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sind. Die Bautagesberichte sind dem Bauamt wöchentlich zu übergeben

10.6 Fristen
10.6.1 Gesamtfristen: : Ausführungszeitraum der Leistung gesamt 19.04.2027 bis 04.05.2029
10.6.2 Einzelfristen: Beginn BA3, Ebene 3, Abschnitt 1 19.04.2027 Nacharbeiten / Restarbeiten: bis 15.06.2029
10.6.3 Fertigstellung der Gesamtarbeiten: 15.06.2029

10.7 Verjährungsfrist für Mägelansprüche
Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche entspricht der Regelfrist nach § 13 VOB/B.

10.8 Anschlüsse Wasser / Baustrom Anschlüsse
Sind vorhanden. Verbrauch trägt der Bauherr.

10.9 Gleitklausel
Eine Lohn- Stoffpreisgleitklausel kommt nicht zur Anwendung. Die Angebotspreise verstehen sich als Festpreise über den gesamten Ausführungszeitraum.

10.10 SiGeko nach § 2 Baustellenverordnung
Eine Koordination ist nach §3 (1) Baustellenverordnung erforderlich. Der AG überträgt die Aufgabe an Dritte. Ein SiGe Plan ist nach Baustellenverordnung §3 (2) erforderlich. Dieser wird bei Auftragsvergabe dem AN übergeben.

10.11 Bauwesenversicherung
Es wird eine Bauwesenversicherung abgeschlossen. Der Anteil beträgt hierfür 1,5 v.T.

10.12 Rechnungsstellung
Gemäß §14 VOB/B, sind dem AG und dem Planungsbüro jeweils 1-fach vorzulegen, zusätzlich in digitaler Form als PDF. Schlussrechnung gemäß §16 VOB/B.